



10. November 2021

446. Newsletter

Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

Informationen zum Coronavirus (SARS-CoV-2)

Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Horten: Verlängerung der Regelung

Im Gleichklang mit den Regelungen in den Schulen gibt es auch in den Horten bereits seit dem **8. November 2021** als besondere Schutzmaßnahme eine strengere Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB), um Infektionen durch Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer zu verhindern (vgl. [444. Kita-Newsletter](#) vom 4. November 2021). Diese Regelung war ursprünglich bis zum 12. November 2021 befristet, wird nun aber aufgrund der hohen Infektionszahlen vorerst **verlängert**. Das bedeutet konkret:

- In den Innenräumen der Horte gilt grundsätzlich eine Pflicht zum Tragen einer MNB unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands. Während einer Stoßlüftung der Räume kann die MNB abgenommen werden.
- Aufgrund des Infektionsgeschehens empfehlen wir den Beschäftigten, eine MNB mit möglichst hohem Schutzfaktor (z.B. mindestens medizinische Gesichtsmaske) zu verwenden.
- Unter freiem Himmel besteht keine Pflicht zum Tragen einer MNB.
- Diese Regelungen gelten in Horten, für Hortgruppen in altersgeöffneten Kindertageseinrichtungen und Häusern für Kinder sowie in HPTs. Die Regelungen zur Pflicht zum Tragen einer MNB gelten demgegenüber nicht für Schulkinder in altersgeöffneten Kindertageseinrichtungen und in Häusern für Kinder und in den Kindertagespflegestellen, in denen Schulkinder gemeinsam mit Kindern anderer Altersgruppen betreut werden. Für die Schulkinder dort gilt keine Pflicht zur Tragung einer MNB.

Der Rahmenhygieneplan Kindertagesbetreuung und HPT wird diesbezüglich zeitnah angepasst.

Einfluss der Krankenhaus-Ampel auf die Kindertagesbetreuung

Grundsätzlich gelten für Angebote der Kindertagesbetreuung die spezielleren und konkret auf Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und HPTs zugeschnittenen Regelungen des [Rahmenhygieneplans Kindertagesbetreuung und HPT](#). So gilt beispielsweise die für alle Beschäftigten eingeführte Testnachweispflicht im Bereich der Kindertagesbetreuung bereits seit dem 20. September 2021 unabhängig von den Stufen gelb oder rot der Krankenhaus-Ampel.

Auswirkungen hat die Krankenhaus-Ampel daher lediglich im Hinblick auf **Veranstaltungen** in geschlossenen Räumen (z.B. Elternabende oder Kita-Feste). Hier gilt dann **3G plus** bzw. **2G** je nachdem, ob die Krankenhaus-Ampel auf gelb oder rot steht.

- Ampel auf Gelb:
3G plus bedeutet, dass für den Zutritt zu der Veranstaltung ein **Impf- bzw. Genesenen-Nachweis** oder ein **negativer PCR-Testnachweis** vorzulegen ist. Die Vorlage eines Schnelltest-Nachweises (auch Selbsttest) ist im Rahmen von 3G plus nicht mehr ausreichend.
- Ampel auf Rot:
2G bedeutet, dass **nur geimpfte oder genesene Personen** Zutritt zur Veranstaltung haben. Ein Testnachweis ist nicht mehr ausreichend.
- Nicht eingeschulte Kinder und Schulkinder gelten stets als getestet im Rahmen von 3G und 3G plus. 2G findet keine Anwendung auf Kinder unter zwölf Jahren.

Wie die Krankenhaus-Ampel aktuell steht, erfahren Sie auf der Homepage des Bayerischen Gesundheitsministeriums: <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/>.

Eingewöhnungen gelten nicht als Veranstaltung, sodass dort die Regelungen 3G, 3G plus oder 2G grundsätzlich keine Anwendung finden. Die für den Kita-Bereich gültigen Regelungen ergeben sich aus dem Rahmenhygieneplan. Empfohlen wird in den Fällen, in denen sich Eltern längere Zeit in der Einrichtung aufhalten, wie z.B. in der Eingewöhnungszeit, entsprechend der Testung der Beschäftigten einen Impf- oder Genesennachweis bzw. einen negativen Testnachweis zu verlangen. Rechtsgrundlage hierfür kann für die Träger das Hausrecht sein.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat V 3 – Kindertagesbetreuung